

**S.10.01 — Wertpapierleihgeschäfte und Repogeschäfte***Allgemeine Bemerkungen:*

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Dieser Meldebogen enthält eine nach Einzelposten erstellte Liste der Wertpapierleihgeschäfte und (als Käufer und Verkäufer geschlossenen) Rückkaufsvereinbarungen, die vom Unternehmen direkt gehalten werden (d. h. nicht auf Grundlage des Look-Through-Ansatzes ermittelt wurden), einschließlich der in Artikel 309 Absatz 2 Buchstabe f der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erwähnten Liquiditätsswaps.

Er ist nur dann zu übermitteln, wenn der Wert der den Wertpapierleihgeschäften oder Repogeschäften zugrunde liegenden bilanziellen und außerbilanziellen Wertpapiere, deren Fälligkeitstermin nach dem Berichtsstichtag liegt, mehr als 5 % der auf dem Meldebogen S.02.01 unter C0010/R0070 und C0010/R0220 berichteten Gesamtanlagen ausmacht.

Zu melden sind alle bilanziell erfassten und nicht erfassten Verträge. Anzugeben sind alle Verträge im Berichtszeitraum, unabhängig davon, ob sie zum Zeitpunkt der Berichterstattung offen oder geschlossen waren. Für Verträge, die im Rahmen von Rollover-Strategien im Wesentlichen dieselbe Transaktion darstellen, sind nur offene Positionen zu melden.

Eine Rückkaufsvereinbarung (ein Repogeschäft) ist definiert als Verkauf von Wertpapieren bei gleichzeitiger Vereinbarung des Rückkaufs durch den Verkäufer zu einem späteren Zeitpunkt. Ein Wertpapierleihgeschäft ist definiert als der Verleih von Wertpapieren von einer Partei an die andere, bei dem der Entleiher dem Verleiher eine Sicherheit stellt.

Die Elemente sind als positive Werte zu berichten, sofern in den Hinweisen nichts anderes vorgegeben ist.

Die in diesem Meldebogen aufgeführten Vermögenswertkategorien sind in Anhang IV der vorliegenden Verordnung niedergelegt; die hier aufgeführten CIC-Codes beziehen sich auf Anhang VI, der die Tabelle des Complementary Identification Code enthält.

Jeder Vertrag über ein Repo- oder Wertpapierleihgeschäft ist in so vielen Zeilen anzugeben, wie zur Übermittlung der geforderten Angaben notwendig. Wenn für verschiedene Teile des zu meldenden Instruments verschiedene Optionen eines Berichtselements zutreffen, ist der Kontrakt zu entbündeln, sofern in den Hinweisen nichts anderes angegeben ist.

	ELEMENT	HINWEISE
C0040	Portfolio	<p>Unterscheidung zwischen Leben, Nichtleben, Eigenmitteln, Allgemein (nicht unterteilt) und Sonderverbänden. Vermögenswerte, die versicherungstechnischen Rückstellungen für die Lebensversicherung zugrunde liegen, werden dem Portfolio im Bereich Lebensversicherung und Vermögenswerte, die versicherungstechnischen Rückstellungen für die Nichtlebensversicherung zugrunde liegen, werden dem Portfolio im Nichtlebensversicherung zugewiesen (Aufteilung so präzise wie möglich).</p> <p>Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1 — Leben</li> <li>2 — Nichtleben</li> <li>3 — Sonderverbände</li> <li>4 — Andere interne Fonds</li> <li>5 — Eigenmittel</li> <li>6 — Allgemein</li> </ul> <p>Sofern die nationale Aufsichtsbehörde nichts anderes festlegt, ist die Untergliederung nicht obligatorisch (mit Ausnahme der Angabe von Sonderverbänden), aber dennoch bei der Meldung zu verwenden, wenn das Unternehmen sie intern verwendet. Nimmt ein Unternehmen keine Untergliederung vor, ist „Allgemein“ anzugeben.</p> <p>Für außerbilanzielle Posten ist dieses Element nicht zu übermitteln.</p>
C0050	Fondsnummer	<p>Gilt für Vermögenswerte, die in Sonderverbänden oder anderen internen Fonds gehalten werden (Definition entsprechend den nationalen Märkten), insbesondere im Falle von Fonds (Portfolios von Vermögenswerten) zur Unterlegung von Lebensversicherungsprodukten.</p> <p>Angabe der vom Unternehmen vergebenen Nummer oder des von ihm vergebenen Codes, die der einmaligen Nummer oder dem Code entsprechen, mit der/dem jeder einzelne Fonds bezeichnet wird. Diese Nummer/dieser Code ist im Zeitverlauf unverändert beizubehalten und auch in anderen Meldebögen (z. B. S. 06.02, S. 14.01) zur Kennzeichnung der Fonds zu verwenden. Sie/Er darf für keinen anderen Fonds wiederverwendet werden.</p> <p>Sofern die nationale Aufsichtsbehörde nichts anderes festlegt, ist die Fondsnummer nicht obligatorisch.</p>
C0060	Vermögenswertkategorie	<p>Geben Sie die Kategorien des entliehenen/verliehenen Vermögenswerts an, der den Wertpapierleihgeschäften oder Repogeschäften zugrunde liegt.</p> <p>Verwenden Sie dabei die in Anhang IV der vorliegenden Verordnung niedergelegten Vermögenswertkategorien.</p>
C0070	Name der Gegenpartei	<p>Name der Gegenpartei des Vertrags.</p> <p>Sofern verfügbar, ist in diesem Element der in der LEI-Datenbank hinterlegte Name des Rechtsträgers anzugeben. Andernfalls ist der eingetragene Name anzugeben.</p>
C0080	Code der Gegenpartei	<p>Identifikationscode der Gegenpartei in Form der Rechtsträgerkennung (LEI), sofern verfügbar.</p> <p>Liegt kein solcher Code vor, ist dieses Element nicht zu berichten.</p>
C0090	Art des Codes der Gegenpartei	<p>Angabe der Art des Codes, der im Element „Code der Gegenpartei“ eingetragen wurde. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1 — Rechtsträgerkennung (LEI)</li> <li>9 — Keine Angabe</li> </ul>

	ELEMENT	HINWEISE
C0100	Kategorie des Vermögenswerts der Gegenpartei	Geben Sie die wichtigste Vermögenswertkategorie der im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften oder Repogeschäften verliehenen/entliehenen Vermögenswerte an. Verwenden Sie dabei die in Anhang IV der vorliegenden Verordnung niedergelegten Vermögenswertkategorien.
C0110	Vermögenswerte in fonds- und indexgebundenen Verträgen	Geben Sie an, ob der in C0060 angegebene zugrunde liegende Vermögenswert in fonds- und indexgebundenen Verträgen gehalten wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Fonds- oder indexgebunden 2 — Weder fonds- noch indexgebunden
C0120	Position im Kontrakt	Geben Sie an, ob das Unternehmen im Repogeschäft als Käufer oder Verkäufer bzw. im Wertpapierleihgeschäft als Verleiher oder Entleiher fungiert. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Käufer in einem Repogeschäft 2 — Verkäufer in einem Repogeschäft 3 — Verleiher in einem Wertpapierleihgeschäft 4 — Entleiher in einem Wertpapierleihgeschäft
C0130	Near-Leg-Betrag	Steht für folgende Beträge: — Käufer in einem Repogeschäft: zu Vertragsbeginn erhaltener Betrag — Verkäufer in einem Repogeschäft: zu Vertragsbeginn abgetretener Betrag — Verleiher in einem Wertpapierleihgeschäft: zu Vertragsbeginn als Garantie erhaltener Betrag — Entleiher in einem Wertpapierleihgeschäft: Betrag oder Marktwert der zu Vertragsbeginn erhaltenen Wertpapiere
C0140	Far-Leg-Betrag	Dieses Element gilt nur für Repogeschäfte und steht für folgende Beträge: — Käufer in einem Repogeschäft: zum vertraglichen Fälligkeitstermin abgetretener Betrag — Verkäufer in einem Repogeschäft: zum vertraglichen Fälligkeitstermin erhaltener Betrag
C0150	Vertragsbeginn	Geben Sie den ISO 8601-Code (JJJJ-MM-TT) des Datums des Vertragsbeginns an. Als Vertragsbeginn gilt das Datum, an dem die vertraglichen Verpflichtungen in Kraft treten.
C0160	Fälligkeitstermin	Geben Sie den ISO 8601-Code (JJJJ-MM-TT) des Vertragsablaufdatums an. Auch jederzeit einforderbare Verträge enden für gewöhnlich zu einem festgelegten Datum. Dieses Datum ist anzugeben, wenn die Vertragserfüllung nicht zu einem früheren Zeitpunkt eingefordert wird. Ein Vertrag wird als geschlossen betrachtet, wenn sein Fälligkeitstermin eingetreten ist, wenn seine Erfüllung eingefordert wurde oder wenn er gekündigt wurde. Für Verträge ohne festgelegten Fälligkeitstermin ist „9999-12-31“ anzugeben.
C0170	Solvabilität-II-Wert	Dieses Element gilt nur für Verträge, die zum Zeitpunkt der Berichterstattung noch offen sind. Die Bewertung der Verträge über Repo- oder Wertpapierleihgeschäfte erfolgt nach den in Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegten Regeln. Dieser Wert kann positiv, negativ oder gleich null sein.